

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-4689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 7. August 1986

GZ 1005.03/56-II.8/86

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dkfm.Dr.Stummvoll und
Genossen betreffend grenznahe Kern-
kraftanlagen in der CSSR (Nr.2192/J)

2145/AB
1986 -08- 12
zu 2192/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm.Dr.Stummvoll und Genossen haben am 30.Juni 1986 unter der Nr. 2192-J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend grenznahe Kernkraftanlagen in der CSSR gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Ergebnisse hat die dritte österreichisch-tschechoslowakische Besprechung über die Reaktorsicherheit in Znaim am 26. und 27.6.1986 gebracht ?
- 2) Welche Kernkraftanlagen in der CSSR gelten als grenznah, im Sinne des Abkommens vom 1.Juni 1984, aufgliedert nach in Planung befindlichen und in Betrieb stehenden Kraftwerksanlagen ?
- 3) Sind Sie bereit, initiativ zu werden, um die Überprüfung der grenznahen Kernkraftanlagen in der CSSR durch die internationale Atomenergieorganisation (IAEO) zu veranlassen ?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen

- 2 -

(BGBl.Nr.208/1984) ist am 1. Juni 1984 in Kraft getreten. Im Mai und Oktober 1985 sowie am 26. und 27.Juni 1986 fanden in Brünn und Znaim Expertengespräche nach Artikel 4 des Abkommens betreffend die Inbetriebnahme der ersten drei Reaktorblöcke der Kernanlage Dukovany statt.

Grundsätzlich sieht das gegenständliche Abkommen Expertengespräche für zwei Fälle vor:

- Gemäß Art.3 informieren einander die Vertragsparteien periodisch, mindestens einmal in zwei Jahren über
 - a) die Entwicklung ihrer Nuklearprogramme und
 - b) die Rechtsvorschriften über die nukleare Sicherheit von Kernanlagen und den Strahlenschutz sowie deren Änderungen.

Expertengespräche gemäß Art.3 haben am 15. und 16.Mai 1986 in Wien stattgefunden.

- Gemäß Art.4 schlägt eine Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eine Kernanlage in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze in Betrieb genommen werden soll, der anderen Vertragspartei vor, spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme dieser Kernanlage Expertengespräche abzuhalten.

Die jüngsten Gespräche gemäß Art.4 des Abkommens am 26. und 27.Juni 1986 sind jene, auf die in der Anfrage Bezug genommen wird; sie behandelten:

- den Status des Kernkraftwerkes Dukovany, Block 3
- die technische Beschreibung der Anlage
- Vorschriften und Maßnahmen betreffend Strahlenschutz und Reaktorsicherheit in bezug auf diese Anlage
- einen Überblick über den Baufortschritt des Blockes 4
- spezielle Fragen der Reaktorsicherheit im Kernkraftwerk Dukovany.

Die tschechoslowakische Seite gab zu jedem Themenbereich einen Überblick, wobei die österreichische Delegation Gelegenheit hatte durch Detailfragen zu den einzelnen Darstellungen ein umfassendes Bild über das Kernkraftwerk im allgemeinen und über die Sicherheitsmaßnahmen im speziellen zu erhalten.

- 3 -

Besonderes Augenmerk wurde im Lichte der internationalen Entwicklung dem Themenbereich Reaktorsicherheit gewidmet und dabei eine tiefgehende Diskussion über spezifische Fragen geführt.

ad 2):

Gemäss Art.1, lit.c des gegenständlichen Abkommens bedeutet "Kernanlage in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze" eine Kernanlage, die im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses die Bevölkerung des anderen Vertragspartners gefährden kann. Gemäss Art.2 wird eine solche Kernanlage auf Grund eines Vorschlages jenes Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet diese Kernanlage errichtet werden soll, durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Vertragsparteien festgelegt. Hiebei hat der vorschlagende Staat die entsprechenden Empfehlungen der allgemeinen Expertengespräche (gemäss Art.3) "im Sinne der Zielsetzungen dieses Abkommens" zu berücksichtigen.

Bisher wurde dieser Notenaustausch bezüglich der Kernanlagen Dukovany (Block I-IV) durchgeführt.

Folgende Kernanlagen sind in Betrieb, in Bau oder geplant:

- 1) Jaslovské Bohunice: Dieses Kernkraftwerk in der West-Slowakei besteht aus 2 Anlagen (V-1 seit 1980 und V-2 seit 1980 mit je 2 Blöcken (Typ: Druckwasserreaktor sowjetischer Bauart WWER-440) mit einer Blockleistung von 440 MWe brutto. Alle 4 Blöcke mit einer Gesamtleistung von 1.760 Megawatt sind in Betrieb.
- 2) Dukovany: Das Kernkraftwerk Dukovany soll im Endausbau aus 4 Blöcken des Druckwasserreaktors WWER-440 bestehen. 2 Blöcke sind bereits in Betrieb; ein weiterer soll im Dezember 1986, der 4. im Jahr 1987 in Betrieb genommen werden.
- 3) Mochovce: Dieses Kernkraftwerk ist in Bau und soll schrittweise ab 1988 in Betrieb gehen. Es wird, wie der Kernanlage Bohunice und Dukovany, aus 4 Blöcken des Typs WWER-440 bestehen.
- 4) Temélin: Der 1.Block des aus insgesamt 4 Blöcken bestehenden Kernkraftwerkes Temélin (nördlich von Budweis) soll 1993 in Betrieb gehen. Die Anlage wird aus 4 Druckwasserreaktoren des Typs WWER-1000 mit einer Leistung von 1.000 MWe pro Block bestehen. Dieser Typ ist in der UdSSR bereits mehrfach in Betrieb.

- 4 -

Expertengespräche gemäss Art. 4 des Abkommens hinsichtlich der für Sommer 1987 geplanten Inbetriebnahme von Block IV des Kernkraftwerkes Dukovany sind bereits für Jänner 1987 festgelegt worden.

Alle bisherigen Expertengesprächsrunden fanden in freundschaftlicher und gutnachbarlicher Atmosphäre statt. In der bisherigen praktischen Durchführung des Abkommens hat sich gezeigt, dass beide Länder in offener Weise allfällige Fragen und Probleme auf fachlich hohem Niveau miteinander behandelten und kein Bereich von diesem Informationsaustausch ausgeschlossen ist.

Auch bei den jüngsten Expertengesprächen bekräftigte die tschechoslowakische Seite neuerlich, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit weiter intensiviert werden sollte. Das Ziel des Abkommens sei die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung beider Länder. In diesem Sinn sei die tschechoslowakische Seite bereit, gemeinsam mit Österreich neue Wege zu finden.

Darüber hinaus sieht Art. 6 des Abkommens eine allgemeine Warnpflicht vor, die sich nicht auf grenznahe Kernkraftwerke beschränkt. Dieser Artikel betrifft den Störfall, als dessen Folge eine Gefährdung der Grenzbevölkerung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hier ist besonders festzuhalten, dass die jeweils andere Seite von einem Störfall auch dann unverzüglich zu informieren ist, wenn es sich um ein anderes als die gemeinsam festgelegten Kernkraftwerke in Grenznähe handelt, sofern das Ereignis in solch einer Kernanlage so umfangreich wäre, dass eine Gefährdung der Grenzbevölkerung der anderen Seite nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das bedeutet, dass letztlich alle Kernanlagen in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, sofern ein Schutzbedürfnis der jeweils anderen Seite aktuell würde (siehe Erläuterungen, 1371 der Beilagen, XV. GP, Seite 8).

./.

- 5 -

ad 3):

Schon heute hat jeder Mitgliedstaat der IAE0 die Möglichkeit, seine Kernkraftanlagen von dieser Organisation freiwillig auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Von dieser Möglichkeit haben einzelne Mitglieder der IAE0 auch bereits Gebrauch gemacht.

Hingegen besteht im Rahmen der IAE0 vorerst keine Möglichkeit, Mitgliedstaaten zu einer Überprüfung ihrer Kernanlagen zwingend zu veranlassen.

Es erscheint auch für die Zukunft wenig wahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten der IAE0 anderen Mitgliedstaaten das Recht einräumen werden, eine Überprüfung ihrer Kernanlagen durch die IAE0 zu veranlassen.

Hingegen halte ich es für denkbar, dass die Mitgliedstaaten der IAE0 gegenüber der Organisation eine Verpflichtung zur Überprüfung von Kernanlagen übernehmen. Ich werde den Anlass der bevorstehenden Sonderkonferenz der IAE0 nützen, um diese Frage zur Sprache zu bringen.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

